

Haushaltsgesetz 2024

Meran, den 22.01.2024

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2024 wurde am 30. Dezember 2023 im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und ist am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten. Bereits im November haben wir Sie über den Entwurf des Haushaltsgesetzes informiert. Obwohl es wenige Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf gegeben hat, haben wir noch einmal die wichtigsten Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2024 zusammengefasst:

Überblick:

- **Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken**
- **Kurzzeitvermietung mit Einheitssteuer „cedolare secca“ 26%**
- **Neue Spekulationsfrist für Wohnungen**
- **Steuerrückbehalt für Wiedergewinnungsarbeiten/Arbeiten zur energetischen Sanierung**
- **Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland**
- **Versicherungspflicht gegen Unwetterschäden**
- **Sachbezüge**
- **Leistungsprämien**
- **Arbeitnehmer im Tourismusbereich**
- **MwSt.-Erstattung für Touristen**
- **Berichtigung für Vorräte und Bestände**
- **Eingeschränkte Verrechnungen**

Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken

Die steuerliche Freistellung der Mehrwerte auf Beteiligungen und Baugrundstücken wird für das Jahr 2024 erneuert und gilt für Vermögenswerte, welche sich am 1. Januar 2024 im privaten Eigentum befinden. Die Ersatzsteuer, welche auf Basis des beeideten Schätzwertes berechnet wird, beträgt weiterhin 16 Prozent. Die Schätzung des Werts und die Zahlung der Ersatzsteuer müssen bis zum 30. Juni 2024

erfolgen.

Kurzzeitvermietung mit Einheitssteuer „cedolare secca“ 26%

Die Einheitssteuer von 21 Prozent für Einkünfte aus Kurzzeitmieten wird auf 26 Prozent erhöht, wenn mehr als eine Wohnung zur kurzfristigen Vermietung genutzt werden. Für eine einzige kurzzeitig vermietete Wohnung kann in der Steuererklärung die Ersatzsteuer von 21 Prozent angewandt werden. Zusätzlich müssen Vermittler und Internetportale, welche solche Wohnungen vermitteln, eine verrechenbare Quellensteuer von den kassierten Mieten einbehalten.

Neue Spekulationsfrist für Wohnungen

Für Immobilienverkäufe von Privatpersonen gilt eine allgemeine Spekulationsfrist von fünf Jahren. Dies bedeutet, dass eine Veräußerung einer Immobilie innerhalb von fünf Jahren ab dem Erwerb der direkten Besteuerung unterworfen ist. Ausgenommen davon sind Immobilien, welche im Erbschaftswege erhalten wurden und Immobilien, welche für den vorwiegenden Teil der Besitzdauer als Hauptwohnung verwendet wurden.

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wird ab dem 1. Januar 2024 eine neue Spekulationsfrist von zehn Jahren für den Verkauf von Wohnungen eingeführt, auf denen Wiedergewinnungsarbeiten mit dem Steuerbonus von 110 Prozent durchgeführt wurden. Wenn die Wohnung vor Ablauf dieser Frist verkauft wird, unterliegt der erzielte Gewinn einer Abgeltungssteuer von 26 Prozent. In den ersten fünf Jahren der Spekulationsfrist (Differenz zwischen Verkaufspreis und den Anschaffungs- und Wiedergewinnungskosten) dürfen die Wiedergewinnungskosten nicht in Abzug gebracht werden, während sie ab dem sechsten Jahr zu 50 Prozent abzugsfähig sind. Darüber hinaus können die Anschaffungs- und Wiedergewinnungskosten gemäß dem Istat-Index aufgewertet werden.

Steuerrückbehalt für Wiedergewinnungsarbeiten/Arbeiten zur energetischen Sanierung

Ab dem 1. März 2024 wird für Handwerker und Unternehmen, welche Wiedergewinnungsarbeiten durchführen, die Quellensteuer für Wiedergewinnungsarbeiten und Arbeiten zur energetischen Sanierung von 8 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Diese Quellensteuer wird von den Banken von den Zahlungen für Wiedergewinnungsarbeiten einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland

Die Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland (IVIE) wird ab 2024 von 0,76 Prozent auf 1,06 Prozent erhöht. Diese in Italien geschuldete Steuer kann mit den im Ausland gezahlten Grundsteuern verrechnet

werden. Zusätzlich wird die Vermögenssteuer "Ivafe" für Finanzvermögen auf 0,4 Prozent erhöht, jedoch beschränkt auf Vermögen in Steuerparadiesen.

Versicherungspflicht gegen Unwetterschäden

Bis zum 31. Dezember 2024 müssen alle Unternehmen mit Sitz in Italien Versicherungsverträge abschließen, um Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Sachanlagen durch Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben und Erdbeben abzudecken. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung drohen eine Verwaltungsstrafe von bis zu 200.000 Euro und der Verlust von Beihilfen.

Sachbezüge

Die Gesamthöhe der steuerfreien Sachbezüge wird für das Jahr 2024 von 258,23 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Für Arbeitnehmer mit Kindern, deren Einkommen 4.000 Euro nicht übersteigt, erhöht sich der steuerfreie Sachbezug auf 2.000 Euro. Der Sachbezug kann weiterhin ausnahmsweise auch in Form von Geldleistungen gewährt werden, wenn diese zur Erstattung der Ausgaben für Haushaltskosten wie Strom, Wasser und Erdgas dienen oder für die Zahlung von Mieten und Darlehen für die Erstwohnung.

Leistungsprämien

Im Jahr 2024 wird die Ersatzsteuer von 5 Prozent auf Leistungsprämien für unselbstständige Arbeitnehmer im privaten Sektor bestätigt. Diese Regelung gilt für Prämien bis zu einer Obergrenze von 3.000 Euro (in bestimmten Fällen bis zu 4.000 Euro) für Arbeitnehmer mit Lohneinkünften bis zu höchstens 80.000 Euro.

Arbeitnehmer im Tourismusbereich

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 wird für unselbstständige Arbeitnehmer in Gastronomie- und Tourismusbetrieben mit einem Einkommen von bis zu 40.000 Euro erneut eine besondere steuerfreie Zusatzvergütung in Höhe von 15 Prozent des Bruttolohns für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen gewährt.

MwSt-Erstattung für Touristen

Ab dem 1. Februar 2024 wird die Schwelle für den mehrwertsteuerfreien Verkauf von Waren für den persönlichen oder familiären Gebrauch, die im persönlichen Gepäck außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union mitgeführt werden und an Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der EU geliefert werden, von derzeit 154,94 Euro auf 70 Euro herabgesetzt. Touristen mit Wohnsitz in einem Drittland können somit private Einkäufe im Einzelhandel ohne Mehrwertsteuer vornehmen.

Berichtigung für Vorräte und Bestände

Es wird die Möglichkeit einer Berichtigung der Vorräte und Anfangsbestände zum 1. Jänner 2023 vorgesehen. Diese Berichtigung gilt für alle Unternehmen, die die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze (OIC) anwenden. Die Ersatzsteuer für die Einkommensteuern und die Irap beträgt 18 Prozent. Die entsprechende Bemessungsgrundlage ist um einen bestimmten Koeffizienten zu erhöhen, um den durchschnittlichen Aufschlag in der jeweiligen Branche zu berücksichtigen. Die Berichtigung ist in der Einkommenserklärung für 2023 vorzunehmen und die Ersatzsteuer ist in zwei gleichen Raten im Juni/Juli und im November 2024 zu entrichten.

Eingeschränkte Verrechnungen

Ab dem 1. Juli 2024 dürfen Guthaben aus Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 nur mehr über die Plattform der Einnahmenagentur verrechnet werden. Das Guthaben kann erst ab dem zehnten Tag nach Abgabe der entsprechenden Erklärung verwendet werden. Bei überfälligen Zahlungsbescheiden aus Steuerfestsetzungen über 100.000 Euro ist die Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 ab dem 1. Juli 2024 ausgeschlossen.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem